

Übersicht der abgehaltenen Übungsstunden im

des Jahres 20

Tag / Datum	Übungszeit		Sportart	Übungsstunden gemäß Nr. 4.3.1 der RL			Anzahl Teilnehmer	Sportstätte
	von	bis			T	W		
<b>Monat gesamt</b>								

Die umseitig aufgeführten Übungsstunden wurden von mir selbst gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen, abgehalten. Die Richtlinien sind mir bekannt.

#### Auszug aus den Richtlinien:

#### 4.3 Übungsstunden

4.3.1 Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten praktischen Übens umfassen. Teile von Übungsstunden (angebrochene Übungsstunden) sind nicht zu berücksichtigen.

Ein zusammenhängender Übungszeitraum von z. B. 180 Minuten gilt als 4 volle Übungsstunden (180:45=4). Dagegen gelten 180 Minuten praktischen Übens, verteilt auf 3 Abende zu je 1 Stunde nur als 3 volle Übungsstunden. Daraus folgt, daß die Summe der Übungsstunden nur dann durch 45 geteilt werden darf, wenn es sich tatsächlich jeweils um einen zusammenhängenden Übungszeitraum handelt. Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen (z. B. bei Fußball- oder Handballspielen) gelten nicht als Übungsstunden.

4.3.2 Bei Übungsstunden, die in die staatliche Förderung einbezogen werden, sollen grundsätzlich 10 Personen oder mehr aktiv teilnehmen.

Im Reitsport gelten aus Sicherheitsgründen 8 Personen als Richtwert.

4.3.3 Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern (vgl. Nummer 4.4) geleitet werden, deren Honorar bzw. Vergütung der Regelung in Nummer 4.5 nicht widerspricht. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem nicht anerkannten Übungsleiter abgehalten werden (z. B. bei Krankheit oder Urlaub des anerkannten Übungsleiters), können nicht berücksichtigt werden.

Gefördert werden Übungsstunden von A- und J-Übungsleitern jeweils innerhalb des gesamten Bereichs des Jugend- und Erwachsenensports unter Ausschluß des Alters- und Behindertensportbereichs sowie von F-Übungsleitern (= Übungsleiter mit bestimmter Fachausbildung) innerhalb ihres Fachgebietes.

Für den Alterssport können nur A-Übungsleiter mit der Zusatzausbildung „Senioren-Sport“ (mit Vermerk auf den Ausweis!) und für den Behindertensport nur entsprechend ausgebildeter F-Übungsleiter eingesetzt werden.

4.3.4 Je anerkannten und eingesetzten Übungsleiter werden höchstens 300 Übungsstunden im Jahr berücksichtigt. Für Übungsleiter, die bei mehreren Vereinen tätig sind und dabei in der Summe mehr als 300 Übungsstunden geleistet haben, werden die Zuschüsse für zusammen höchstens 300 Stunden auf die einzelnen Vereine nach dem Verhältnis der bei ihnen geleiteten Übungsstunden aufgeteilt, wenn die beteiligten Vereine sich nicht auf eine andere Aufteilung im Rahmen der höchstmöglichen 300 Übungsstunden einigen und die Kreisverwaltungsbehörde davon verständigen. Falls die Haushaltslage es erfordert, kann die Jahreshöchstzahl der förderfähigen Übungsstunden je Übungsleiter auch auf eine unter 300 liegende Zahl festgesetzt werden. Die Reduzierung der Höchstzahl ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Abrechnungsjahres bekanntzugeben.

4.3.5 Bei den Übungsstunden darf es sich nicht um das Training für Veranstaltungen handeln, an denen Sportler teilnehmen, die im Sinn von § 67a AO über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhalten (bezahlte Sportler).

4.3.6 Wird eine Übungsgruppe in mehrere (durchwechselnde) Untergruppen aufgeteilt mit der Maßgabe, daß eine Untergruppe jeweils unter der Anleitung eines anerkannten Übungsleiters übt, so kann eine solche Übungsstunde für jeden der eingesetzten und anerkannten Übungsleiter einer Untergruppe gefördert werden, wenn die Untergruppe mindestens noch 10 (bei Reitern noch 8) aktive Teilnehmer aufweist (Beispiel: 30 Teilnehmer wechseln in der Übungsfolge in 3 Gruppen zu je 10 Teilnehmern unter der Anleitung jeweils eines anerkannten Übungsleiters).